

Muster eines Gesellschaftsvertrages einer GbR

A. Vorbemerkung

A (Gesellschafter) Adresse
und
B (Gesellschafter) Adresse

wollen eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (GbR) gründen und stellen den Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:

B. Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages

§ 1 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- (2) Die Anschrift der Gesellschaft ist

§ 2 Gesellschafter und deren Einlagen

Die Gesellschafter verpflichten sich vorab, jeweils eine Bareinlage in Höhe von EUR (in Worten) in die Gesellschaft einzubringen. Bei persönlicher Mitarbeit eines Gesellschafters wird ein Gewinn vorab festgelegt, der sich an einem vergleichbaren Gehalt für diese Tätigkeit orientiert.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

Die Gesellschaft wird ab auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmalig zum 31. Dezember 20.. aufgekündigt werden. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Die Gesellschaft kann bei Tod eines Gesellschafters gegebenenfalls als Einzelunternehmen weitergeführt werden.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Führung der Geschäfte sind beide Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Sie haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich beide, die Interessen für den Betrieb wahrzunehmen.
- (3) Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Gesellschafter je für sich allein berechtigt. Im Innenverhältnis sind alle wichtigen Geschäfte nur im beiderseitigen Einverständnis vorzunehmen. Dazu zählen insbesondere Einkäufe im Wert von mehr als EUR..... im Einzelfall, Abschluss von Kredit-, Arbeits- und Mietverträgen.

§ 5 Aufnahme weiterer Gesellschafter

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedarf der Einwilligung beider Gesellschafter.

§ 6 Geschäftsjahr, Aufstellung der Bilanz

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die jährliche Bilanz nebst Gewinn-und-Verlust-Rechnung ist von beiden Gesellschaftern innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen aufzustellen.

§ 7 Gewinn-und-Verlust-Rechnung, Entnahmen

- (1) Der erzielte Jahresgewinn oder -verlust wird beiden Gesellschaftern zu je % zugerechnet.
- (2) Entnahmen dürfen nur getätigt werden, wenn die Mittel dafür vorhanden sind. Erforderliche Einlagen sind jeweils im gleichen Verhältnis unverzüglich zu leisten. Eventuell unterschiedliche Kapitalkonten sind bei der Gewinnverteilung mit einem Zinssatz von % zu berücksichtigen.

§ 8 Urlaub und Krankheit

- (1) Jeder Gesellschafter hat einen Anspruch auf Urlaub von jährlich Wochen.
- (2) Auch bei Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Behinderung in der Geschäftsführung bleibt der Gewinnanspruch der beiden Gesellschafter unverändert bestehen. Übersteigt die Fehlzeit sechs Wochen, so ist zu Lasten des Gewinnanteils des betreffenden Gesellschafter eine gleichwertige Ersatzkraft einzustellen.

§ 9 Auseinandersetzung

- (1) In jedem Falle der Beendigung der Gesellschaft durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grunde hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, die Gesellschaft als Einzelunternehmen fortzuführen und zu übernehmen. Der ausscheidende Gesellschafter oder der Erbe erhält einen Kapitalanteil, der nach dem Bewertungsgesetz zu ermitteln ist. Bewertungsmaßstab ist jedoch in jedem Fall der Teilwert. Dieses gilt insbesondere bei Grundstücken. Ein eventuell vorhandener Firmenwert ist zu berücksichtigen.
- (2) Das Auseinandersetzungsguthaben ist vom Ausscheidenden vom Ausscheidungstag an mit jährlich % über dem Bundesbank-Diskontsatz zu verzinsen und in drei gleich großen, unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zu bezahlen. Die erste Jahresrate wird fällig ein Jahr nach dem Ausscheiden.
- (3) Bei Streitigkeiten über das Auseinandersetzungsguthaben verpflichten sich die Gesellschafter, den Schiedsspruch eines von der Steuerberaterkammer beauftragten Sachverständigen zu akzeptieren.

§ 10 Nebenabreden und Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden neben diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Gesellschaftern unterzeichnet werden.

§ 11 Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft

Ort Datum

.....
(Gesellschafter A) (Gesellschafter B)